

## Neues zur „Aufwandsverzichtsspende“

### Oder: Bundesministerium konkretisiert interne Regelungen der Finanzverwaltung

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert\*



Spätestens seit der Einführung des „Ehrenamtsfreibetrages“ (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz – EStG) wurde die sogenannte „Aufwandsverzichtsspende“ bei den wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Organisationen immer beliebter. Das hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wohl zum Anlass genommen, den Finanzverwaltungen mit Schreiben vom 25.11.2014 für den Zeitraum **ab 01.01.2015 neue Anweisungen** dazu zu geben.

**Aufwendungsersatzansprüche** (z. B. für Fahrtkosten etc.) können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG allerdings nur dann rechtlich zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist (so auch FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11) und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Nach Ansicht des BMF spricht eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger **Mitglieder und Förderer** des Zuwendungsempfängers **unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch** erbracht werden. Dann kann natürlich auch nichts durch Verzicht gespendet werden.

Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Bei vertraglichen Ansprüchen, so das BMF, ist eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss. Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches ist auch in den Fällen eines **rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses** möglich, wenn der Vorstand dazu durch eine **Regelung in der Satzung** ermächtigt wurde. Aufwendungsersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (z. B. Reisekostenordnung) sind nach dem BMF Ansprüche aus einer Satzung.

Die Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder einer Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen **innerhalb von drei Monaten** und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger

ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendersersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn der Zuwendungsempfänger offensichtlich über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird.

Der Abzug einer Spende gemäß § 10b EStG setzt auch voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer **endgültigen wirtschaftlichen Belastung** führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss -im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten/Lebenspartner- gegenübersteht (BFH, Urt. v. 20.02.1991, in: BStBl II Seite 690).

Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf **Aufwendungen** bezieht, die **zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke** des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung). Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.

Das bisher gültige BMF-Schreiben vom 07.09.1999 findet weiter Anwendung auf alle Zusagen auf Aufwendersersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31.12.2014 erteilt werden.

*\*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

*Rechtsanwalt Nessler ist ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner u.a.*

*RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Kastanienweg 15  
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237  
Fax: 06894 / 9969238  
Mail: Post@RKPN.de  
Internet: www.RKPN.de*